



Gemeinde Maschwanden

---

**Verordnung über das  
Bestattungs- und Friedhofwesen**

---

der Politischen Gemeinde

vom 30. November 2009

## **A. ALLGEMEINES**

### **Art. 1 Organisation**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen bestimmt sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Verordnung.

## **B. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN**

### **Art. 2 Wahlen**

Der Gemeinderat wählt

- a) den Friedhofsvorsteher aus seiner Mitte
- b) den Friedhofsgärtner
- c) den Totengräber
- d) den Sarglieferanten
- e) allfällige weiteres Bestattungspersonal

### **Art. 3 Aufgaben des Friedhofsvorstehers und der Gemeindeverwaltung**

Der Friedhofsvorsteher hat die Aufsicht über den Friedhof im Allgemeinen. Die Gemeindeverwaltung trifft die zu einer ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

### **Art. 4 Aufgaben des Friedhofsgärtners**

Dem Friedhofsgärtner obliegt die Instandhaltung der Friedhofanlage, der Weg und der Hecken. Er besorgt den allgemeinen Unterhalt auf dem Friedhof.

Für die Gräber, die nicht von den Angehörigen gepflegt werden, kann ein Gärtner beauftragt werden. Die Entschädigung richtet sich nach dem Zeitaufwand und wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

### **Art. 5 Aufgabe des Totengräbers / Grabbegleitung**

Der Totengräber besorgt das Öffnen und Eindecken der Gräber. Die Grabbegleitung ist besorgt für das Ordnen der Kränze und Blumen unmittelbar nach der Bestattung.

Der Totengräber bezeichnet das Grab mit einem Namensschild.

## **C BESTATTUNG**

### **Art. 6 Anzeigepflicht**

Die Pflicht zur Anzeige der Todesfälle und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen.

Art. 7 Vorbereitung der Bestattung

Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen oder durch eine von ihnen schriftlich bevollmächtigte Person mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren.

Art. 8 Wahl der Bestattung

Liegt keine entsprechende Willenserklärung seitens der Verstorbenen oder der dazu berechtigten Angehörigen vor, ordnet die Gemeindeverwaltung die Feuerbestattung an. Dabei darf jedoch nicht gegen den erkennbaren Willen oder die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft der Verstorbenen verstossen werden.

Art. 9 Bestattungszeiten

Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel werktags statt.

Das Zeichengeläut erfolgt eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier.

Bei stillen Beisetzungen wird auf das Grabgeläute verzichtet.

Die Gemeindeverwaltung legt den Bestattungstermin in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarrer fest.

Art. 10 Publikation

Die Bestattungen werden im öffentlichen Publikationsorgan durch die Gemeindeverwaltung veröffentlicht.

Auf Wunsch der Angehörigen kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

Art. 11 Sarglieferant

Die Bereitstellung der Särge erfolgt durch den Sarglieferanten auf Anordnung der Gemeindeverwaltung.

Für Erdbestattungen dürfen nur Weichholzsärge, bei Einäscherungen Weichholz- oder Tonurnen möglichst ohne Beschläge verwendet werden.

Art. 12 Einsargung und Aufbahrung

Die Einsargung eines Verstorbenen sowie die Überführung vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes erfolgen.

Die Verstorbenen werden, falls es die Angehörigen wünschen, in einer Leichenhalle aufgebahrt.

Die Leichentransporte werden von der Gemeindeverwaltung angeordnet.

Art. 13 Kosten

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- a) Leichenschau
- b) die Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- c) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde und aus der Region
- d) das Aufbahren in einer Leichenhalle sowie die evt. Benützung einer Abdankungshalle
- e) die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- f) das Grabgeläute
- g) den Begräbnisplatz sowie das Öffnen und Zudecken des Grabes
- h) bei Feuerbestattung die Einäscherungsgebühr, den Leichentransport ins Krematorium Zürich Nordheim sowie die Kosten einer einfachen Urne.

Alle zusätzlich verlangten Leistungen bei der Erd- oder Feuerbestattung sind vom Auftraggeber zu bezahlen.

Für die auswärtigen Bestattungen von Gemeindegewohnern können die Vergütungen gemäss kantonaler Verordnung über die Bestattung ausgerichtet werden.

Für die Bestattung Verstorbener, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Maschwanden hatten, können dem Gesuchsteller die Bestattungskosten und der Grabplatz nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen in Rechnung gestellt werden.

**D** FRIEDHOF

Art. 14 Zutritt und Verhalten auf dem Friedhof

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

**E** GRÄBER

Art. 15 Grabarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren
- Erdgräber für Kinder unter 6 Jahren
- Urnengräber
- Urnengemeinschaftsgrab ist mit oder ohne Namensnennung möglich  
Die Grabstellen werden nicht markiert.

Familien- und Privatgräber sind nicht zugelassen.

Art. 16 Grabmasse

Die Gräber haben folgende Masse in cm:

	Länge	Breite	Tiefe
- Erdgräber für Erwachsene und Kinder			
über 6 Jahren	180	80	150
unter 6 Jahren	120	70	120
- Urnengräber	120	80	60
- Urnengemeinschaftsgrab	50	50	60

Der Weg von 15 cm bei beiden Längsseiten ist in den Massen der Erd- und Urnengräber beinhaltet.

Art. 17 Belegung

Die Gräber sind in lückenloser Reihenfolge und laut bestehendem Gräberplan zu belegen. In bereits belegten Gräbern können auf Wunsch der Hinterbliebenen und nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung zusätzliche zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung.

Art. 18 Eigentum

Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 19 Bewilligung von Grabmälern

Das Errichten von Grabmälern oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung des Gemeinderates gestattet.

Vor Beginn der Ausführungsarbeiten sind der Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates zwei Zeichnungen im Massstab 1 : 10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen, unter Angaben des zu verwendenden Materials, seiner Bearbeitungsweise, der Beschriftung, der Masse, des Auftraggebers und des Erstellers. Auf Verlangen sind Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Modelle zu Lasten des Auftraggebers vorzulegen.

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Art. 20 Material und Grösse von Grabmälern

Die Grabmäler dürfen die harmonische Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Als Grabzeichen sind in der Regel Kreuze aus Holz und Schmiedeeisen zulässig. Der Gemeinderat kann auch andere Materialien (Aluminium, Bronze oder Kupfer) bewilligen. Die Grabkreuze müssen aber schwarz patiniert, jene aus Kupfer brüniert sein und sich in Form und Gestaltung ins Friedhofsbild einpassen. Als Grabzeichen sind auch liegende Platten zulässig. Es dürfen nur Natursteine verwendet werden.

Die maximale Grösse der Grabmäler wird in cm wie folgt festgesetzt:

	Höhe	Länge	Breite
Kreuze	120		60
Plattengrösse für Erdbestattungen		80	50
Plattengrösse für Urnengräber		60	50

Art. 21 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen aus Metall, Kunststoff oder dergleichen sind nicht gestattet.

Art. 22 Setzen der Grabmäler

Die Grabzeichen auf Erdgräbern dürfen frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden. Auf Urnengräbern dürfen die Grabzeichen unter Einhaltung der Art. 19 und 20 sofort nach der Bestattung gesetzt werden.

Art. 23 Bepflanzung der Gräber

Die als Grabschmuck gewählten Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen und dürfen die Höhe von 120 cm und die Breite des Grabes nicht übersteigen. Exotische Pflanzen sind nicht gestattet.

Art. 24 Unterhalt der Gräber

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber jederzeit in Ordnung zu halten, oder einem Gärtner dafür den betreffenden Auftrag zu erteilen. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, veranlasst die Gemeindeverwaltung den Grabunterhalt, nach erfolgloser Mahnung, zulasten der Erben. Sind keine Erben mehr bekannt, ordnet die Gemeindeverwaltung eine einfache Dauerbepflanzung zulasten der Gemeinde an.

Auf dem Urnengemeinschaftsgrab ist Blumenschmuck mit Ausnahme des Beisetzungstages nur am dafür vorgesehen Ort gestattet, der durch den Friedhofgärtner in Ordnung gehalten wird.

Art. 25 Räumung der Grabmäler

Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gemeinderat die Räumung der Grabfelder anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht und nach Möglichkeit auch den Angehörigen schriftlich mitgeteilt. Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabmäler und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt.

Wird diese nicht benützt, so verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderen auf dem Friedhofareal deponierten Gegenstände durch Witterungseinflüsse, Zerfall, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

**F** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 27 Übertretungen

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen der kantonalen Verordnung über die Bestattungen bestraft.

Art. 28 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend das Friedhof- und Bestattungswesen sind an den Gemeinderat zu richten. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 30. November 1992. Sie wird nach ihrem Erlass durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

**Im Namen des  
GEMEINDERATES MASCHWANDEN**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen

Von der Gemeindeversammlung am 30. November 2009 genehmigt.

**Im Namen der  
GEMEINDEVERSAMMLUNG MASCHWANDEN**

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Binder

E. Abegglen